

Merkblatt Brandschutznachweis

Fassung Dezember 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines.....	1
2. Inhalt des Brandschutznachweises.....	2
2.1 Brandschutznachweis für Vorhaben, die keine Sonderbaueigenschaft haben (Verfahren nach § 62 und § 63 und § 63a BauO Bln).....	2
2.2 Brandschutznachweis bei Änderungen oder Nutzungsänderungen in bestehenden baulichen Anlagen	3
2.3 Brandschutznachweis für Sonderbauten (Verfahren nach § 64 BauO Bln).....	4
3. Abweichungen sowie besondere Anforderungen und Erleichterungen für Sonderbauten.....	5
3.1 Abweichungen nach § 67 Abs. 1 BauO Bln für Gebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3.....	5
3.2 Abweichungen nach § 67 Abs. 1 BauO Bln für Gebäude der Gebäudeklasse 4 bis 5.....	5
3.3 Besondere Anforderungen und Erleichterungen nach § 51 BauO Bln für Sonderbauten	5
4. Abweichungen von Technischen Baubestimmungen	6
5. Bauaufsichtliche Prüfung von Brandschutznachweisen	6
5.1 Allgemeines.....	6
5.2. Bericht über den geprüften Brandschutznachweis	8
5.3 Überwachung der Bauausführung	9
5.4 Gebühren	10
5.5 Beendigung der Tätigkeiten der Prüferin oder des Prüfers für Brandschutz.....	10
6. Zeitpunkt der Vorlage des Brandschutznachweises und des Berichts über den geprüften Brandschutznachweis	10
7. Aufbewahrung des Brandschutznachweises	10

1. Allgemeines

Der Brandschutznachweis ist ein bautechnischer Nachweis gemäß § 66 Abs. 1 BauO Bln, der für jedes Bauvorhaben, soweit es nicht gemäß § 61 BauO Bln verfahrensfrei ist, erstellt werden muss. Der Brandschutznachweis ist gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfV), die am 1. Dezember 2017 in Kraft getreten ist, eine Bauvorlage. Bauvorlagen sind die für die Beurteilung eines Bauvorhabens und für die Bearbeitung eines Bauantrages erforderlichen Unterlagen, die bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen sind. Für den Nachweis des Brandschutzes für Gebäude müssen von der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser in einem Lageplan, in den Bauzeichnungen, in der Betriebsbeschreibung und der Baubeschreibung die gemäß § 11 BauVerfV erforderlichen Angaben gemacht werden. Lageplan, Bauzeichnungen, Betriebsbeschreibung und Baubeschreibung sind dann die Unterlagen des Brandschutznachweises. Somit bedarf es nicht mehr einer eigenständigen Unterlage „Brandschutznachweis“, dem bis zum 1. Dezember 2017 das Formular „Bauaufsicht 128“ voranzustellen war.

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Referat II E – Oberste Bauaufsicht; Württembergische Str. 6, 10707 Berlin-Wilmersdorf
Tel.: +49 30 90139-4340; Fax: +49 30 9028-3244; E-Mail: bauaufsicht@senSW.berlin.de; Internet: www.stadtentwicklung.berlin.de

Der Brandschutznachweis kann aber auch nach § 11 Abs. 3 BauVerfV gesondert in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes dargestellt werden, d. h. der Brandschutznachweis kann aus eigenständigen Unterlagen bestehen, die allerdings den anderen Bauvorlagen nicht widersprechen dürfen. In dieser Form wird der Brandschutznachweis regelmäßig für Sonderbauten erstellt.

Für die Bauvorlage Brandschutznachweis gelten die allgemeinen Regelungen zur Beschaffenheit und Form von Bauvorlagen (§§ 1, 2 BauVerfV); ein Formular wird dafür nicht zur Verfügung gestellt.

Bauvorlagen müssen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden gemäß § 65 Abs. 1 BauO Bln von bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern (Bauvorlageberechtigte) erstellt werden. Die Bauvorlageberechtigung schließt die Erstellung des Brandschutznachweises ein. Erstellt im Sinne des § 65 Abs. 1 BauO Bln bedeutet, dass die oder der Bauvorlageberechtigte den Brandschutznachweis nicht im technischen Sinne persönlich erstellt haben muss, sondern sich diesen, von einer Fachplanerin oder einem Fachplaner aufgestellten, zu eigen macht und der Bauaufsichtsbehörde vorlegt. Denn wenn die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser auf dem Gebiet des Brandschutzes nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung hat, so muss sie oder er gemäß § 54 Abs. 2 BauO Bln selbst eine geeignete Brandschutzplanerin oder einen geeigneten Brandschutzplaner heranzuziehen (oder die Heranziehung durch die Bauherrin oder den Bauherrn veranlassen), die oder der als Fachplanerin oder Fachplaner für den von ihr oder ihm erstellten Brandschutznachweis verantwortlich sind, nicht aber bauvorlageberechtigt sein müssen. Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser bleibt jedoch für das Ineinandergreifen des Brandschutznachweises in ihre oder seine Entwurfsplanung verantwortlich. Daher muss auf der Bauvorlage Brandschutznachweis auch die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser angegeben werden. Da für Bauvorlagen gemäß § 2 Abs. 1 BauVerfV die Textform vorgeschrieben ist, bedarf es keiner eigenhändigen Unterschrift der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers auf dem Brandschutznachweis bzw. den einzelnen Unterlagen des Brandschutznachweises.

(Anm.: Person, die den Brandschutznachweis aufgestellt hat, nachfolgend als Aufstellerin oder Aufsteller des Brandschutznachweises bezeichnet)

Der Brandschutznachweis ist nur dann als Bauvorlage vorzulegen, wenn er gemäß § 66 Abs. 3 Satz 2 BauO Bln bei

- Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5
- Mittelgaragen (Nutzfläche über 100 m² bis 1000 m²)
- Großgaragen (Nutzfläche über 1000 m²)
- Sonderbauten

bauaufsichtlich zu prüfen ist, und zwar bei der Prüferin oder dem Prüfer für Brandschutz, denn nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauVerfV ist für die Vorlage des Brandschutznachweises die Prüferin oder der Prüfer Bauaufsichtsbehörde. Brandschutznachweise gelten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BauVerfV aber auch dann als Bauvorlage, wenn sie der Bauaufsichtsbehörde nicht vorzulegen sind.

2. Inhalt des Brandschutznachweises

2.1 Brandschutznachweis für Vorhaben, die keine Sonderbaueigenschaft haben (Verfahren nach § 62 und § 63 und § 63a BauO Bln)

Der Brandschutznachweis ist anhand der Anforderungen des § 11 Abs. 1 BauVerfV zu erstellen. Die dort getroffene Aufzählung brandschutztechnisch relevanter Angaben ist nicht abschließend; die Reihenfolge der Angaben ist nicht festgelegt. Abhängig vom Einzelfall können zusätzliche Angaben erforderlich, aber auch einzelne Angaben entbehrlich sein (weil nicht erforderlich).

Alle geplanten Brandschutzmaßnahmen sind im Brandschutznachweis konkret zu benennen; die Angabe von Alternativmöglichkeiten ist nicht zulässig.

Für das Bauvorhaben sind im Brandschutznachweis die notwendigen bauordnungsrechtlichen Anforderungen an das Brandverhalten der zum Einsatz kommenden Baustoffe und Bauteile zu beschreiben, z. B. schwerentflammbar. Eine Angabe der technischen Regel oder des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Brandschutznachweises nicht erforderlich, weil die Auswahl geeigneter Baustoffe im Regelfall erst zur Bauausführung erfolgt.

Werden z. B. die nach § 5 BauO Bln erforderlichen Zugänge und Zufahrten für die Feuerwehr über ein Nachbargrundstück geführt, muss eine Baulast nach § 84 BauO Bln in das Baulastenverzeichnis eingetragen werden. Die geplanten Baulasteintragungen müssen im Brandschutznachweis einschließlich der textlichen Festlegungen für die von den Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern abzugebende Verpflichtungserklärung dargestellt werden, z. B. sind in einem Lageplan die erforderlichen Feuerwehrflächen auf dem Nachbargrundstück einzutragen.

2.2 Brandschutznachweis bei Änderungen oder Nutzungsänderungen in bestehenden baulichen Anlagen

Änderungen oder Nutzungsänderungen in bestehenden baulichen Anlagen – sofern sie nicht nach § 61 Abs. 2 BauO Bln verfahrensfrei sind – werden je nach Art der Maßnahme in den Verfahren nach § 62, § 63 oder § 64 Bau O Bln behandelt:

– **Änderung einer Nutzungseinheit ohne Sonderbaueigenschaft in eine andere Nutzung ohne Sonderbaueigenschaft**

Sie wird in den Verfahren nach § 62 oder § 63 Bau O Bln behandelt. In welchem Verfahren das Gebäude bei seiner Errichtung ursprünglich behandelt wurde, ist unerheblich.

(Beispiel: Umnutzung einer Wohnung in eine Anwaltskanzlei in einem bestehenden Gebäude der Gebäudeklasse 5 mit einer Gaststätte mit mehr als 40 Gastplätzen im Erdgeschoss)

– **Änderung einer Nutzungseinheit ohne Sonderbaueigenschaft in eine Nutzung mit Sonderbaueigenschaft**

Hier greift das Verfahren nach § 64 BauO Bln.

(Beispiel: Umnutzung einer Wohnung im Erdgeschoss eines bestehenden Gebäudes der Gebäudeklasse 5 in eine Gaststätte mit mehr als 40 Gastplätzen)

– **Änderung einer Nutzungseinheit mit Sonderbaueigenschaft in eine andere Nutzung mit Sonderbaueigenschaft**

Hier greift das Verfahren nach § 64 BauO Bln.

– **Änderung einer Nutzungseinheit mit Sonderbaueigenschaft in eine Nutzung ohne Sonderbaueigenschaft**

Hier muss ggf. ebenfalls ein Verfahren nach § 64 BauO Bln durchgeführt werden, wenn dies die Art des bestehenden Gebäudes rechtfertigt, weil z. B. durch die Umnutzung das gesamte Brandschutzkonzept des Gebäudes berührt wird. Hierzu sollte sich die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beraten lassen.

(Beispiel: Umbau von 450 m² großen Büroräumen (Großraumbüros) in Wohnungen in einem Gebäude der Gebäudeklasse 5)

– **Änderungen oder Nutzungsänderungen in Gebäuden, die als Ganzes als Sonderbau zu beurteilen sind**

Änderungen oder Nutzungsänderungen in diesen Gebäuden, wie Hochhäuser, Schulen, Krankenhäuser, werden grundsätzlich im Verfahren nach § 64 BauO Bln genehmigt, soweit die Änderungen oder Nutzungsänderungen nicht verfahrensfrei sind.

(Beispiel: Umnutzung von Geschossen eines bestehenden Schulgebäudes in eine Büronutzung durch schulfremde Mieter)

Der Brandschutznachweis ist nur für die geplanten Änderungen oder Nutzungsänderungen zu führen. Sofern durch die Nutzungsänderung oder die bauliche Änderung die ursprünglichen Brandschutzmaßnahmen tangiert werden, muss im Brandschutznachweis darauf eingegangen werden. Es ist nicht erforderlich, den Brandschutznachweis generell für das gesamte Vorhaben zu erstellen. Auch wenn der Brandschutznachweis nach § 66 Abs. 3 Satz 2 BauO Bln bauaufsichtlich geprüft werden muss, kann die Prüfungsinieurin oder der Prüfungsinieur für Brandschutz nicht die Erstellung eines Brandschutznachweises für das gesamte Vorhaben fordern.

2.3 Brandschutznachweis für Sonderbauten (Verfahren nach § 64 BauO Bln)

Für den Brandschutznachweis gelten die Anforderungen des § 11 Abs. 2 BauVerfV; bei Sonderbauten sind, soweit es für die Beurteilung erforderlich ist, zusätzliche Angaben zu machen, die in Form eines offenen Beispielkatalogs in dieser Vorschrift aufgeführt werden. Alle für den Sonderbau geplanten Brandschutzmaßnahmen sind im Brandschutznachweis konkret zu benennen; die Angabe von Alternativmöglichkeiten ist nicht zulässig.

Alle baulichen Anlagen, die einer Genehmigung nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV bedürfen, sind als Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 19 BauO Bln einzustufen, da aufgrund ihrer Anlagengröße oder des Gefahrenpotentials der Stoffe regelmäßig besondere Anforderungen einzuhalten sind. Bei diesen Anlagen muss wegen des Umgangs mit oder der Lagerung von Stoffen von einer Explosions- oder erhöhten Brandgefahr ausgegangen werden, so dass derartige Anlagen den Sonderbautatbestand erfüllen.

Dem Brandschutznachweis für sog. geregelte Sonderbauten und für Groß- und Mittel-Garagen sollten die von den Gremien der Bauministerkonferenz erarbeiteten Mustervorschriften zu Grunde gelegt werden, denn nach den Ausführungsvorschriften zu Sonderbauten und Garagen (AV Sonderbauten - Garagen) hat im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung der Brandschutznachweise (s. Abschnitt 5) die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige für Brandschutz eine Ermessensentscheidung nach § 51 BauO Bln zu treffen, ob besondere Anforderungen gestellt werden müssen oder Erleichterungen gestattet werden können; für die Ausübung des Ermessens hat die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige ebenfalls diese Mustervorschriften zu Grunde zu legen (vgl. Abschnitt 5). Die aktuellen Fassungen der Mustervorschriften sind im Internet-Informationssystem is-argebau der Bauministerkonferenz (www.bauministerkonferenz.de – Mustervorschriften / Mustererlasse - Bauaufsicht / Bautechnik) veröffentlicht. Dies gilt jedoch nicht für betriebliche Regelungen der Mustervorschriften, sofern entsprechende Regelungen in der Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebs-Verordnung – BetrVO) getroffen werden.

Bei der Anwendung der Muster-Hochhaus-Richtlinie – MHHR ist nach der AV Sonderbauten - Garagen zu beachten, dass für Hochhäuser mit einer Höhe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 BauO Bln bis zu 25 m besondere Anforderungen gemäß § 51 BauO Bln nicht angemessen sind; die Anforderungen der BauO Bln an ein Gebäude der Gebäudeklasse 5 sind ausreichend, sofern die Oberflächen ihrer Außenwände sowie ihrer Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sind.

Bei der Beurteilung von Sonderbauten gemäß § 2 Abs. 4 Nummer 9 BauO Bln hat nach der AV Sonderbauten - Garagen die Ermessensentscheidung der Prüfsachverständigen oder des Prüfsachverständigen für Brandschutz auf der Grundlage der Anlage 1 „Wohnformen-Richtlinie Berlin“ dieser AV zu erfolgen.

Für Garagen (keine Sonderbauten gemäß § 2 Abs. 4 BauO Bln) sind nach der AV Sonderbauten - Garagen die Brandschutznachweise auf der Grundlage der aktuellen Muster-Garagenverordnung – MGarVO (veröffentlicht im Internet-Informationssystem is-argebau der Bauministerkonferenz) aufzustellen; dabei ist folgendes zu beachten:

- Zu § 10 - Wände und Decken von Kleingaragen:

Die Regelung in Absatz 3, nach der für offene Kleingaragen eine Gebäudeabschlusswand nicht erforderlich ist, gilt auch für geschlossene eingeschossige Kleingaragen.

- Zu § 15 – Lüftung:

Maschinelle Abluftanlagen nach Absatz 1 müssen sich in Großgaragen bei Auftreten von Rauch selbstständig einschalten und einer Temperatur von 300°C mindestens 60 Minuten standhalten; die Dauer des Funktionserhalts ihrer elektrischen Leitungsanlagen muss mindestens 60 Minuten betragen. Störungen der maschinellen Abluftanlage müssen zuverlässig erfasst und angezeigt werden.

Für komplexe Sonderbauten kann – wie oben ausgeführt – die Einhaltung der Brandschutzziele in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes dargestellt werden. In einem Brandschutzkonzept werden neben den baulichen Brandschutzmaßnahmen auch die betrieblichen Brandschutzmaßnahmen dargestellt, soweit sie über die Anforderungen des Teils IV der Betriebs-Verordnung - BetrVO hinausgehen oder abweichen. Im Brandschutznachweis wird das Erfordernis sicherheitsrelevanter technischer Anlagen benannt, ohne aber Art, Größe und konkrete Ausführung festzulegen. Für den Brandschutz relevante technische Anlagen (wie Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Sicherheitsstromversorgungen) werden nach § 2 BetrVO einer sog. Erst- oder Abnahmeprüfung durch bauaufsichtlich anerkannte, in Listen geführte Prüfsachverständige für die Prü-

fung technischer Anlagen unterzogen. Diese Prüfsachverständigen prüfen die ordnungsgemäße Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens dieser Anlagen und dokumentieren dies in Berichten.

In Brandschutznachweisen für Gebäude der öffentlichen Infrastruktur (wie Schulen, Kitas, Jugend- und Familienzentren, Musikschulen, die in der Regel mit öffentlichen Mitteln gefördert oder vollständig öffentlich finanziert werden) sind überzogene und unbegründete Festlegungen zu technischen Anlagen – wie die Forderung von Brandmeldeanlagen für Schulen, die nach der Muster-Schulbaurichtlinie geplant werden, von Rauchmeldern in Aufenthaltsräumen von übersichtlich geplanten Kitas, von Rauchwarnmeldern, die für die Verwendung in Wohnungen hergestellt werden, auch in Treppenträumen öffentlicher Gebäude – unbedingt zu vermeiden und es ist auf die bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen einzugehen. Werden diese technischen Anlagen in Ansatz gebracht, muss das Erfordernis von Rauchwarnmeldern, Rauchmeldern oder Brandmeldeanlagen zunächst kritisch hinterfragt und im Brandschutznachweis deren Notwendigkeit umfassend schutzzielbezogen begründet werden.

3. Abweichungen sowie besondere Anforderungen und Erleichterungen für Sonderbauten

3.1 Abweichungen nach § 67 Abs. 1 BauO Bln für Gebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3

Da bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3, die keine Sonderbauten sind, der Brandschutznachweis bauaufsichtlich nicht geprüft wird, müssen Abweichungen von den materiellen Brandschutzanforderungen der BauO Bln von der Bauherrin oder dem Bauherrn bei der Bauaufsichtsbehörde isoliert beantragt werden. Der Abweichungsantrag ist gemäß § 67 Abs. 2 BauO Bln schriftlich an die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu richten und zu begründen (Formular „Bauaufsicht 108“), damit beurteilt werden kann, ob den Brandschutzzielen auch mit der beabsichtigten Abweichung entsprochen werden kann.

3.2 Abweichungen nach § 67 Abs. 1 BauO Bln für Gebäude der Gebäudeklasse 4 bis 5

Da bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 der Brandschutznachweis nach § 66 Abs. 3 BauO Bln bauaufsichtlich geprüft werden muss, sind Abweichungen von den materiellen Brandschutzanforderungen der BauO Bln im Brandschutznachweis darzustellen und zu begründen, damit die Prüfungsinieurin oder der Prüfungsinieur für Brandschutz beurteilen kann, ob den Brandschutzzielen auch mit der Abweichung entsprochen werden kann. Mit der am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Änderung der BauO Bln bedarf es der Zulassung einer Abweichung in Form eines Abweichungsbescheides dann nicht, wenn der Brandschutznachweis bauaufsichtlich geprüft wird und keine öffentlich-rechtlich geschützten Belange berührt werden. Werden diese Belange berührt – beispielsweise bei Fenstern in einer gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BauO Bln erforderlichen Gebäudeabschlusswand – entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde über die Zulässigkeit der Abweichung insgesamt. Die Prüfungsinieurin oder der Prüfungsinieur hat in diesem Fall die Bauherrin oder den Bauherrn entsprechend zu informieren, so dass diese die Abweichung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beantragen können.

3.3 Besondere Anforderungen und Erleichterungen nach § 51 BauO Bln für Sonderbauten

Die besondere Art oder Nutzung von Sonderbauten erfordert ggf. besondere Anforderungen, die über die materiellen Brandschutzanforderungen der BauO Bln für das Standardgebäude hinausgehen, rechtfertigt aber auch im Einzelfall die Gestattung von Erleichterungen von den brandschutztechnischen Anforderungen der BauO Bln, soweit die bauordnungsrechtlichen Schutzziele eingehalten werden. Im Verfahren nach § 51 BauO Bln werden die materiellen Brandschutzanforderungen der BauO Bln „geöffnet“; über höhere Anforderungen oder Erleichterungen kann „verhandelt“ werden. Diese können sich insbesondere erstrecken auf die Punkte des nicht abschließenden Katalogs des § 51 Satz 3 BauO Bln. Im Brandschutznachweis sind die beabsichtigten Erleichterungen von den brandschutztechnischen Anforderungen mit den ggf. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen darzustellen und zu begründen. Grundlage für Erleichterungen sind ebenfalls die Brandschutzkonzepte der Muster-Vorschriften für „geregelte“ Sonderbauten.

Über die Angemessenheit besonderer Anforderungen oder von Erleichterungen entscheidet die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur für Brandschutz im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung des Brandschutznachweises.

Soll bei Sonderbauten und Garagen von den betrieblichen Vorschriften der BetrVO abgewichen werden, muss dies im Brandschutznachweis dargestellt und begründet werden, damit die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur für Brandschutz beurteilen kann, ob den Brandschutzziele auch mit der Abweichung entsprechen werden kann.

4. Abweichungen von Technischen Baubestimmungen

Abweichungen von mit den Ausführungsvorschriften Liste der Technischen Baubestimmungen (AV LTB) eingeführten Technischen Baubestimmungen (z. B. Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie, Muster-Industriebau-Richtlinie im Fall des Sonderbaus) sind im Brandschutznachweis anzugeben und zu begründen. Für die Fälle, in denen der Brandschutznachweis bauaufsichtlich geprüft werden muss, beurteilt die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur für Brandschutz im Rahmen seiner Prüfung, ob mit der gewählten anderen technischen Lösung im gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs.1 BauO Bln in Verbindung mit § 14 BauO Bln erfüllt werden.

5. Bauaufsichtliche Prüfung von Brandschutznachweisen

5.1 Allgemeines

Das Erfordernis zur bauaufsichtlichen Prüfung von Brandschutznachweisen ist – wie oben ausgeführt – in § 66 Abs. 3 Satz 2 BauO Bln geregelt. § 15 Abs. 1 BauVerfV bestimmt, dass die bauaufsichtliche Prüfung durch Prüfingenieure für Brandschutz erfolgt, deren Aufgaben aber auch die Bauaufsichtsbehörde wahrnehmen kann, sofern sie über ausreichende Kapazitäten verfügt, um diese Aufgabe vollumfänglich zu erfüllen. Die Prüfung eines Brandschutznachweises schließt die Überwachung der Bauausführung mit ein, nach dem Grundsatz „Wer prüft, der überwacht.“ Die Bauaufsichtsbehörde wird hierbei gemäß der Bau-technischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV) wie eine Prüfingenieurin oder ein Prüfingenieur für Brandschutz tätig. Die Aufgabenerledigung, d.h. die Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises, die Beteiligung der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stelle der Berliner Feuerwehr, die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises, das Fertigen von Prüf- und Überwachungsberichten erfolgt nach § 19 BauPrüfV; die Gebühren für diese Tätigkeiten bestimmen sich nach den § 33 BauPrüfV.

Die Bauherrin oder der Bauherr hat die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises bei der Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur ihrer oder seiner Wahl zu veranlassen und an diese das ausgefüllte Formular „Bauaufsicht 120“ zu senden. Nach § 2 Abs. 2 BauVerfV soll die Bauherrin oder der Bauherr den Brandschutznachweis in elektronischer Form im Portable Document Format (PDF oder PDF/A nach ISO 19005-1) zur Prüfung vorlegen. Dabei sind Dateianlagen innerhalb der PDF-Dateien unzulässig. Die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur kann ein zusätzliches Papierexemplar des Brandschutznachweises von der Bauherrin oder dem Bauherrn nachfordern, wenn dies für die Prüfung erforderlich ist.

Die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur für Brandschutz hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Berliner Feuerwehr zu prüfen (§ 19 Abs. 2 BauPrüfV). Dabei bleibt es der Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur überlassen, auf welche Weise sie oder er sich die erforderlichen Informationen verschafft. Zur Sicherstellung der Anforderungen an den abwehrenden Brandschutz hat die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur für Brandschutz die Brandschutzdienststelle der Berliner Feuerwehr zu beteiligen und deren Anforderungen bezüglich des Brandschutznachweises zu würdigen. Der Berliner Feuerwehr ist damit die Möglichkeit eingeräumt, ihre Anliegen in das Prüfungsverfahren einzubringen, ohne dass dadurch die Verantwortlichkeit der Prüfingenieurin oder des Prüfingenieurs geschmälert wird. Die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur sendet dazu den von ihr oder ihm vorgeprüften und vollständigen Brandschutznachweis an den Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz der Berliner Feuerwehr (der Direktionen Nord, Süd bzw. West), im Regelfall ohne Formulierung konkreter Fragen. Die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur kann nach Ablauf eines Monats nach Erhalt einer Eingangsbestätigung der Brandschutzdienststelle der Berliner Feuerwehr davon ausgehen, dass aus deren Sicht keine weiteren Anforderungen zu stellen sind. Diese in § 19 Abs. 2 BauPrüfV getroffene Regelung, nach der der Eingang zu bestätigen ist, soll sicherstellen, dass die zur Beurteilung erforderliche Unterlagen auch tatsächlich bei der Berliner Feuerwehr eingegangen sind. Der Ein-

gang soll von der Berliner Feuerwehr unverzüglich bestätigt werden; die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur kann somit davon ausgehen, dass ihr oder ihm spätestens nach einer Woche nach Zustellung der Unterlagen bei der Berliner Feuerwehr die Eingangsbestätigung vorliegt. Müssen aus Sicht der Brandschutzdienststelle weiteren Anforderungen gestellt werden, übersendet sie der Prüffingenieurin oder dem Prüffingenieur für Brandschutz eine Stellungnahme; Gegenstand dieser Stellungnahme ist insbesondere:

- a) die Löschwasserversorgung,
- b) Einrichtungen zur Löschwasserrförderung,
- c) Anlagen zur Rückhaltung kontaminierten Löschwassers,
- d) die Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr,
- e) Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung,
- f) Anlagen und Einrichtungen für den Rauch- und Wärmeabzug bei Bränden,
- g) Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung,
- h) Anlagen und Einrichtungen für die Alarmierung,
- i) betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung,
- j) betriebliche Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

Durch den Begriff „würdigen“ wird zum Ausdruck gebracht, dass die Anforderungen der Brandschutzdienststelle der Berliner Feuerwehr hinsichtlich des abwehrenden Brandschutzes nicht unverändert übernommen werden müssen, sondern diese von der Prüffingenieurin oder dem Prüffingenieur für Brandschutz kritisch zu bewerten sind; ein Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle muss die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur nicht herstellen. Stellungnahmen, die den abwehrenden Brandschutz nicht betreffen (z. B. zum Umwelt- und Gewässerschutz), sind von der Prüffingenieurin oder dem Prüffingenieur zurück zu weisen. Folgt die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur nicht den in der Stellungnahme formulierten Anregungen oder hält sie oder er die weiteren Anforderungen der Brandschutzdienststelle nicht für erforderlich, hat sie oder er dies in einem Vermerk zu begründen und diesen Entscheidungsvermerk Brandschutzdienststelle gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 BauPrüfV zu übersenden.

Im Rahmen der Prüfung des Brandschutznachweises wird nur das Erfordernis der für den Brandschutz relevanten technischen Anlagen geprüft. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit, Wirksamkeit und Betriebssicherheit dieser Anlagen wird erst im Zuge der Überwachung der Bauausführung überprüft.

Bei der bauaufsichtlichen Prüfung von Brandschutznachweisen von Bauvorhaben der öffentlichen Infrastruktur, sind Angaben in Hinblick auf das Erfordernis von Rauchwarnmeldern, Rauchmeldern oder Brandmeldeanlagen kritisch zu hinterfragen. Im Brandschutznachweis muss deren Notwendigkeit umfassend schutzzielbezogen begründet werden oder es ist darzulegen, dass die technischen Anlagen nicht zur Erfüllung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen sondern aus anderen Gründen geplant werden. Entsprechende Aussagen soll der Bericht über den geprüften Brandschutznachweis enthalten. Ist dies nicht der Fall, beruft sich u. U. die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser oder gar die Bauherrin oder der Bauherr auf die unkommentierten Festlegungen im Brandschutznachweis und leitet ein Erfordernis zur Ausführung nicht erforderlicher technischer Anlagen ab. Fehlen stichhaltige Begründungen und sind – ggf. auf Unkenntnis beruhende – fehlerhafte Beschreibungen von technische Anlagen enthalten, soll die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz die Aufstellerin oder den Aufsteller des Brandschutznachweises darauf hinweisen, auch auf die Notwendigkeit im Brandschutznachweis die bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen darzustellen, denn von der Aufstellerin oder dem Aufsteller wird auch die Planung einer wirtschaftlich vertretbaren Anlagenausstattung erwartet. Sie sollen zudem die Möglichkeit erhalten, Unstimmigkeiten und ggf. Widersprüche auszuräumen. Ist die Aufstellerin oder der Aufsteller des Brandschutznachweises zu entsprechenden Änderungen der Planungen nicht bereit, muss dies im Bericht über den geprüften Brandschutznachweis dokumentiert werden. Nur damit wird es Bauherrinnen oder Bauherrn ermöglicht, unnötige Kosten für die Ausführung und Wartungen bzw. wiederkehrende Prüfungen technischer Anlagen zu vermeiden.

Hat die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz Bedenken gegen den Nachweis, muss die Aufstellerin oder der Aufsteller den Brandschutznachweis so abändern, dass diesen Bedenken Rechnung getragen wird. Dies hat die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur der Bauherrin oder dem Bauherrn mitzuteilen. Die Aufstellerin oder der Aufsteller kann die Vorgaben bzw. Vorschläge der Prüffingenieurin oder

des Prüfsingenieurs als Änderungen in den Brandschutznachweis einarbeiten; andere Lösungen, die gleichermaßen die Brandschutzziele erfüllen, können von der Aufstellerin oder dem Aufsteller in Absprache mit der Prüfsingenieurin oder dem Prüfsingenieur in den Brandschutznachweis eingearbeitet werden. Anstelle der Abänderung des Brandschutznachweises genügt ein schriftliches Anerkenntnis der zusätzlichen Anforderungen der Prüfsingenieurin oder des Prüfsingenieurs, beispielsweise Abzeichnung eines von der Prüfsingenieurin oder dem Prüfsingenieur gefertigten Vermerks durch die Aufstellerin oder den Aufsteller, bestätigt durch die Bauherrin oder den Bauherrn; dieser Vermerk wird damit Bestandteil des Brandschutznachweises. Es liegt in der Verantwortung der Bauherrin oder des Bauherrn, dass die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser ggf. die anderen Bauvorlagen entsprechend anpasst.

Im Rahmen der Prüfung kann die Prüfsingenieurin oder der Prüfsingenieur für Brandschutz durch Grüneintragungen im Brandschutznachweis nur offenbare Unrichtigkeiten korrigieren oder allgemeine Hinweise geben. Grüneintragungen durch die Prüfsingenieurin oder den Prüfsingenieur, die den Brandschutznachweis modifizieren, sind nicht zulässig. Das Gleiche gilt auch für Änderungen, die die Prüfsingenieurin oder der Prüfsingenieur aufgrund der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle der Berliner Feuerwehr für erforderlich erachtet.

5.2. Bericht über den geprüften Brandschutznachweis

Der Brandschutznachweis ist nach Abschluss der Prüfung von der Prüfsingenieurin oder dem Prüfsingenieur für Brandschutz mit einem Prüfvermerk zu versehen. Ein elektronisch zur Prüfung vorgelegter Brandschutznachweis kann dazu – sofern eine Adobe-Vollversion zur Verfügung steht – auf der 1. Seite mit einem elektronischen Stempel versehen werden; andernfalls wäre die 1. Seite auszudrucken, mit einem Prüfvermerk zu versehen und einzuscannen. Werden auf einer Folgeseite alle vorgelegten Bauzeichnungen und Beschreibungen aufgeführt, ist es nicht notwendig diese Unterlagen ebenfalls mit einem Prüfvermerk zu versehen. Ein geprüfter elektronischer Brandschutznachweis sollte unter einem neuen Dateinamen, z. B. „geprüfter BS-Nachweis Nr. ...“, als pdf-Datei, in der ggf. auch die Bauzeichnungen eingebunden sind, abgespeichert und der Bauherrin oder dem Bauherrn übermittelt werden.

Das Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung des Brandschutznachweises ist in dem Bericht über den geprüften Brandschutznachweis niederzulegen; hierfür ist das Formular „Bauaufsicht 122“ zu verwenden. Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren voneinander unabhängigen Gebäuden in abschnittsweiser Bauausführung, sind Teilprüfberichte zulässig. Grundsätzlich ist der Brandschutznachweis – anders als der Standsicherheitsnachweis – für ein Gebäude nicht teilbar. Die Prüfsingenieurin oder der Prüfsingenieur für Brandschutz hat den Bericht über den geprüften Brandschutznachweis der Bauherrin oder dem Bauherrn zuzusenden; der Bericht kann auch elektronisch erstellt und übermittelt werden. In diesem Bericht sind die Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften aufzulisten, deren Zulässigkeit im Rahmen der Prüfung des Brandschutznachweises beurteilt wurde, ebenso wie in Anspruch genommene Erleichterungen bei Sonderbauten. Die Bauherrin oder der Bauherr hat diesen Bericht entsprechend dem jeweiligen Verfahren zusammen mit dem geprüften Exemplar des Brandschutznachweises der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Sieht ein Brandschutznachweis die Eintragung einer Baulast auf dem Nachbargrundstück vor, kann die bauaufsichtliche Prüfung erst abgeschlossen und ein positiver Bericht über den geprüften Brandschutznachweis erstellt werden, wenn die erforderliche Baulast eingetragen worden ist, mindestens aber die von den Grundstückseigentümern unterschriebene Verpflichtungserklärung vorliegt. Eine Aufnahme von Auflagen im Bericht (wie „Es muss eine Baulast eingetragen werden.“) darf nicht erfolgen. Die Prüfsingenieurin oder der Prüfsingenieur prüft die Richtigkeit der geplanten Baulasten und bestätigt mit dem Bericht über den geprüften, dass die geplanten Baulasteintragungen, z. B. in einem Lageplan eingetragene Feuerwehrlflächen, den im Brandschutznachweis dargestellten Anforderungen entsprechen.

Kommt es zwischen der Prüfsingenieurin oder dem Prüfsingenieur für Brandschutz und der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser bei unterschiedlicher Beurteilung der Brandschutzmaßnahmen zu keiner Einigung, fertigt die Prüfsingenieurin oder der Prüfsingenieur einen „negativen“ Bericht über den geprüften Brandschutznachweis mit der Aussage, dass der Brandschutz nicht den bauordnungsrechtlichen Anforderungen entspricht. Das hat zur Folge, dass die Genehmigung im Verfahren nach § 64 BauO Bln versagt werden muss bzw. in den Verfahren nach § 62 und 63 BauO Bln mit der Bauausführung nicht begonnen werden darf (§ 72 Abs. 2 BauO Bln). Einen Widerspruch gegen einen „negativen“ Bericht über den geprüften Brandschutznachweis kann die Bauherrin oder der Bauherr nicht einlegen, weil dieser Bericht kein Bescheid im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist, sondern als gewissermaßen behördeninterne Stellungnahme ein notwendiger Nachweis nach § 69 Abs. 3 Satz 2 BauO Bln.

5.3 Überwachung der Bauausführung

Die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz hat die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des von ihm geprüften Brandschutznachweises zu überwachen (§ 19 Abs. 2 Satz 4 Bau-PrüfV); sie oder er überwacht aufgrund von § 15 Abs. 1 Nr. 2 BauVerfV die Bauausführung im Sinne des § 82 Abs. 2 BauO Bln. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung kann auf Stichproben beschränkt werden. Wie engmaschig diese Überwachung sein muss, richtet sich nach den näheren Umständen des Einzelfalls, wie der Schwierigkeit des Bauvorhabens, der fachlichen Zuverlässigkeit der Unternehmer etc. und ist jeweils von der Prüffingenieurin oder dem Prüffingenieur zu beurteilen. Die bauordnungsrechtlichen Überwachungspflichten der Bauherrin oder des Bauherrn sowie der anderen am Bau Beteiligten bleiben davon unberührt; ihnen obliegt auch die Verantwortung für die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutznachweis (§§ 52, 53 BauO Bln).

Die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz überwacht die Ausführung der baulichen Brandschutzmaßnahmen im Zuge der Ausbauarbeiten. Die Bauüberwachung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Standsicherheit, die oder der den konstruktiven Brandschutz und somit die Standsicherheit tragender und aussteifender Bauteile im Brandfall als Bestandteil des Standsicherheitsnachweises zu prüfen hat, ist im Regelfall mit der Fertigstellung des Rohbaus abgeschlossen.

Die Bauherrin oder der Bauherr hat die Prüffingenieurin oder den Prüffingenieur für Brandschutz für die Koordination der Bauüberwachung über

- den Ausführungsbeginn (Baubeginn) mindestens eine Woche vorher,
- die Ausführung einzelner Bauteile

rechtzeitig zu informieren. Die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur soll festlegen, welche brandschutzrelevanten Bauteile in Augenschein zu nehmen sind. Im Rahmen der Bauüberwachung sind der Prüffingenieurin oder dem Prüffingenieur jederzeit Einblick in die in § 82 Abs. 4 BauO Bln genannten Unterlagen zu gewähren; soweit erforderlich können von ihr oder ihm gemäß § 82 Abs. 3 BauO Bln aber auch Proben von Bauprodukten, auch aus fertigen Bauteilen zu Prüfzwecken entnommen werden. Daher sind rechtzeitig vor der Bauüberwachung die Nachweise für Brandschutzprodukte oder –bauarten vorzulegen (wie allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Leistungserklärungen für europäisch harmonisierte Bauprodukte, ggf. auch Einbauanleitungen), damit die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur überprüfen kann, ob die Brandschutzanforderungen eingehalten werden können. Damit kann auch der zeitliche und finanzielle Aufwand für den Rückbau nicht geeigneter Produkte und Bauteile vermieden und die Bauüberwachung auf die korrekte Bauausführung reduziert werden.

Die Berichte der Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen, mit denen die erste wiederkehrende Prüfung und damit die ordnungsgemäße Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens dieser Anlagen dokumentiert wird, müssen der Prüffingenieurin oder dem Prüffingenieur für Brandschutz für die Ausstellung seines zusammenfassenden Berichts zum Brandschutznachweis vorliegen. § 2 Abs. 4 BetrVO bestimmt, dass die Bauherrin oder der Bauherr die Berichte der Prüfsachverständigen vor Aufnahme der Nutzung und nach wesentlicher Änderung der Prüffingenieurin oder dem Prüffingenieur für Brandschutz für die Ausstellung dieses Berichts zu übergeben hat.

Jede Bauüberwachung ist durch einen Überwachungsbericht zu dokumentieren (Formular „Bauaufsicht 122a). Im zusammenfassenden Bericht zum Brandschutznachweis (Formular „Bauaufsicht 122b) sind unter anderem diese Überwachungsberichte aufzuführen. Im zusammenfassenden Bericht zum Brandschutznachweis sind für die beim Bauvorhaben verwendeten Bauprodukte und Bauarten maßgebenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise, Leistungserklärungen für europäisch harmonisierte Bauprodukte, ggf. auch Einbauanleitungen aufzulisten.

Bei verspäteten Anzeigen über die Bauausführung von für den Brandschutz wesentlichen Bauteilen, kann die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz ggf. Bauteilöffnungen vornehmen lassen, um die ordnungsgemäße Bauausführung zu überwachen.

Unterlässt die Bauherrin oder der Bauherr die Anzeige über die Bauausführung während des gesamten Ausführungszeitraumes, hat die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz die Bauaufsichtsbehörde davon in Kenntnis zu setzen, damit diese gemäß § 79 Abs. BauO Bln die Einstellung der Arbeiten anordnen kann. Dies gilt auch für den Fälle, dass die bei der Überwachung der Bauausführung festgestellten Mängel, trotz Aufforderung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Brandschutz, nicht

beseitigt werden oder dass eine unrechtmäßige Verwendung von Bauprodukten festgestellt wird, die entgegen § 17 Abs. 1 BauO Bln kein Ü-Zeichen oder keine CE-Kennzeichnung tragen.

5.4 Gebühren

Die Gebühren für die Prüfung des Brandschutznachweises und die Überwachung der Bauausführung richten sich nach § 33 BauPrüfV, und zwar unabhängig, ob es sich um die Errichtung einer baulichen Anlage oder um eine Änderung oder Nutzungsänderung einer bestehenden baulichen Anlage handelt. Wird die Prüfung eines Brandschutznachweises auf Wunsch der Bauherrin oder des Bauherrn vorzeitig beendet, weil das Bauvorhaben nicht weiter geführt werden soll, ist die Gebühr entsprechend abzumindern. Dabei ist das Verhältnis des geprüften Umfangs zum Gesamtumfang des Brandschutznachweises maßgebend für die Höhe der Gebühr.

5.5 Beendigung der Tätigkeiten der Prüferin oder des Prüfers für Brandschutz

Der zusammenfassende Bericht zum Brandschutznachweis, der geprüfte Brandschutznachweis und eine Erklärung über die Erledigung der Prüf- und Überwachungsaufgaben (Formular „Bauaufsicht 113“) sind gemäß § 19 Abs. 4 BauPrüfV der Bauherrin oder dem Bauherrn (zur Weitergabe an die Bauaufsichtsbehörde) spätestens dann zu übersenden, wenn diese die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung gemäß § 83 Abs. 2 BauO Bln anzeigen wollen (§ 16 Abs. 4 BauVerfV). Mit der Abgabe dieser Erklärung endet die Tätigkeit der Prüferin oder des Prüfers für Brandschutz.

6. Zeitpunkt der Vorlage des Brandschutznachweises und des Berichts über den geprüften Brandschutznachweis

Der Brandschutznachweis muss – unabhängig von einer bauaufsichtlichen Prüfung – gemäß § 72 Abs. 2 BauO Bln spätestens vor Baubeginn an der Baustelle vorliegen.

In den Verfahren nach §§ 63, 63a, 64 BauO Bln muss der geprüfte Brandschutznachweis zusammen mit dem Bericht über den geprüften Brandschutznachweis der Bauaufsichtsbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung vorliegen. Ist im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 BauO Bln die Prüfung des Brandschutznachweises zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung noch nicht abgeschlossen, wird die Baugenehmigung unter der Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden darf, wenn der geprüfte Brandschutznachweis und der Bericht über den geprüften Brandschutznachweis bei der Bauaufsichtsbehörde.

Der Bericht über den geprüften Brandschutznachweis kann von der Bauherrin oder dem Bauherrn jedoch nicht in Teilen – je nach Baufortschritt – bei der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden, da für ein Gebäude der Brandschutznachweis nicht teilbar ist. Etwas anders kann dann gelten, wenn das Bauvorhaben aus mehreren voneinander unabhängigen Gebäuden besteht.

In der Genehmigungsfreistellung nach § 62 BauO Bln muss der geprüfte Brandschutznachweis und der Bericht über den geprüften Brandschutznachweis spätestens vor Ausführung des Bauvorhabens bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn eines Vorhabens mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen (§ 72 BauO Bln). Der Baubeginnanzeige (Formular „Bauaufsicht 114“) können der geprüfte Brandschutznachweis und der Bericht über den geprüften Brandschutznachweis beigefügt werden. Andernfalls muss das vor dem Ausführungsbeginn liegende Datum angegeben werden, an dem spätestens diese Unterlagen der Bauaufsichtsbehörde vorlegt werden.

7. Aufbewahrung des Brandschutznachweises

Die Bauherrin oder der Bauherr und deren oder dessen Rechtsnachfolger sind gemäß § 18 BauVerfV verpflichtet, den geprüften Brandschutznachweis und den zusammenfassenden Bericht zum Brandschutznachweis dauerhaft aufzubewahren, d.h. bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder bis zu einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung. Darauf sollte die Prüferin oder der Prüfer für Brandschutz die Bauherrin oder den Bauherrn bei Übersendung dieser Unterlagen hinweisen.